



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten hiermit zu der GSG-Novelle wie folgt Stellung nehmen:

Die geplante Ergänzung in § 1 ABS. 3 Z1 des Gewebesicherheitsgesetzes wird zu einer deutlichen Reduktion der Therapiemöglichkeiten und einer daraus resultierenden Verschlechterung der Patientenversorgung führen.

Begründung:

Bisher ist die Verwendung von Zellen und Geweben, die innerhalb ein und desselben medizinischen Eingriffs als autologes Transplantat verwendet werden, vom GSG ausgenommen. Eine Ergänzung, dass Zellen und Gewebe dazu bestimmt sein müssen, im Wesentlichen dieselbe(n) Funktion(en) auszuüben, um nicht unter das GSG zu fallen, würde eine Vielzahl an routinemäßig durchgeführten Therapien betreffen und deren weitere Durchführung nahezu unmöglich machen.

Als Beispiel ist die Verwendung von Blut- und Knochenmarkzellen für die Behandlung von muskuloskeletalen Erkrankungen zu nennen. Ziel dieser Behandlungen ist es, das Regenerationspotential von körpereigenen Stammzellen und Wachstums- bzw. Differenzierungsfaktoren für die Heilung von Knorpel- und Knochendefekten, Tendinopathien etc. zu nutzen. Obwohl diese Zellen an ihrem Ursprungsort teilweise andere Funktionen ausüben, ist es Teil des natürlichen Heilungsprozesses, dass die genannten Zellen bei Verletzungen, wie z.B. einem Knochenbruch, in den Bruchspalt einwandern und dort für den Aufbau neuen Gewebes und schlussendlich für die Knochenbruchheilung verantwortlich sind. Diesen natürlichen Heilungsprozess macht man sich auch für die Behandlung von Knorpelschäden zunutze. Durch Anbohren des darunterliegenden Knochens kommt es zu einem Einwandern von Knochenmarkzellen in den Defekt, die in weiterer Folge eine Füllung des Defektes mit knorpeligem Regenerationsgewebe bewirken.

Ein weiteres Beispiel ist die seit Jahrzehnten erfolgreich durchgeführte Kreuzbandrekonstruktion. Hierfür wird routinemäßig eine körpereigene Sehne entnommen und als Ersatz für das Kreuzband transplantiert. Auch hier ändert sich die Funktion des entnommenen Gewebes nach der Transplantation grundlegend.

Fielen all diese Therapien unter das GSG, könnten diese aufgrund des hohen Aufwandes bei der Durchführung nicht mehr angeboten werden. Da es sich bei diesen Behandlungen um Goldstandardtherapien handelt, würde ein fehlendes Angebot zu einer deutlichen Verschlechterung der Patientenversorgung führen.

Aufgrund der Tragweite der geplanten Gesetzesänderung empfehlen wir dringlich ein Einbeziehen einer Expertenkommission zur Entscheidungsfindung.

Wien, am 17.09.2016

Ass.-Prof. Priv.-Doz. DDr. Christian Albrecht, MBA
Leiter der Gewebebank
Universitätsklinik für Unfallchirurgie
AKH Wien

Assoc.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Stefan Hajdu, MBA
Leiter der Universitätsklinik für Unfallchirurgie
AKH Wien